

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Mag. Sabrina GILLI
Sachbearbeiterin

Sabrina.GILLI@bka.gv.at
+43 1 53 115-202716
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BKA-180.310/0022-I/6/2019

Bundesgesetz mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Schreiben des BMVRDJ vom 20.12.2018

Entwurf - Begutachtung Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 20.12.2018 gibt das Bundeskanzleramt zu dem
im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu Art 1 Z 1.: (§ 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz):

Nach den Gesetzesmaterialien zu § 4 Abs. 1 (253 BlgNR 20. GP) zielt diese Bestimmung
darauf ab, Angehörige von Berufsgruppen, die eine besondere Nahebeziehung zum
Gerichtsbetrieb haben und überdies disziplinar verantwortlich sind, weitgehend von der
Pflicht auszunehmen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Daher sollen in der
vorliegenden Novelle nunmehr auch die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in die Ausnahmebestimmung des § 4
Abs. 1 einbezogen werden.

Zutreffend führen die Erläuterungen des Entwurfes dazu aus, dass eine sachlich nur schwer
zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darin bestünde, die in § 4 Abs. 1 bereits angeführten
Parteienvertreterinnen und -vertreter von der Sicherheitskontrolle auszuklammern, nicht

aber die vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft beigezogenen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Eine ebensolche Ungleichbehandlung wäre jedoch auch hinsichtlich des in § 40 Abs. 1 Z 3 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) genannten Personenkreises gegeben. Es handelt sich dabei um die sog. Verfahrens-Vertreter/innen der Sozialversicherungsträger in Sozialgerichtsverfahren, die beispielsweise im Rahmen der sukzessiven Kompetenz der Arbeits- und Sozialgerichte im Bereich des Kinderbetreuungsgeldgesetzes im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund tätig sind.

Auch für diese die Sozialversicherungsträger in Sozialgerichtsverfahren vertretenden Personen sind Generalvollmachten bei den zuständigen Gerichten hinterlegt, auch sie sind in der Regel gerichtsbekannt und haben ebenfalls eine Vielzahl von Gerichtsterminen wahrzunehmen. Somit besteht auch für diese Personengruppe die Gefahr, dass gerade bei zeitlich eng gestaffelten Terminen die Sicherheitskontrollen das rechtzeitige Erscheinen bei der jeweiligen Gerichtstagsatzung mitunter verhindern, was wiederum Verzögerungen nach sich ziehen kann.

Es wird daher ersucht die Verfahrens-Vertreter/innen der Sozialversicherungsträger im vorliegenden Entwurf zu ergänzen und somit angeregt, auch den in § 40 Abs. 1 Z 3 ASGG genannten Personenkreis in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 1 aufzunehmen.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse: team.pr@bmvrdj.gv.at. Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Wien, am 30. Jänner 2019
Für die Bundesministerin für
Frauen, Familien und Jugend:
KANDLHOFER

Elektronisch gefertigt